



VERTRAG

zwischen den Einwohnergemeinden

**Aarau, Biberstein, Buchs, Densbüren, Erlinsbach AG,
Gränichen, Küttigen und Suhr**

vertreten durch den Stadtrat und die Gemeinderäte

betreffend

Führung eines gemeinsamen Regionalen Betriebsamtes

Rechtsverhältnisse

§ 1

Die Vertragsgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt). Die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Vertrages liegt laut § 36 Gemeindegesezt im Kompetenzbereich der Gemeinderäte. Die Zusammenarbeit stützt sich auf die §§ 72 und 73 Gemeindegesezt sowie auf § 1 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesezt über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005.

Zweck

§ 2

¹ Im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation werden die Vertragsgemeinden zu einem gemeinsamen Betriebskreis zusammengeschlossen. Sitz des Betriebsamtes ist Buchs.

² Die Vertragsgemeinden übertragen die Führung ihres Betriebsamtes der Einwohnergemeinde Buchs.

³ Das gemeinsame Betriebsamt trägt den Namen Regionales Betriebsamt Buchs.

dat

Organisation

§ 3

- ¹ Die Vertragsgemeinden bilden eine 8-köpfige Kommission aus Mitgliedern der Exekutive, welche der zuständigen Behörde die Wahl des Leiters oder der Leiterin des Regionalen Betriebsamtes und der Stellvertretung vorschlägt.
- ² Das übrige Personal wird durch den Leiter oder die Leiterin des Regionalen Betriebsamtes angestellt.
- ³ Das gesamte Personal untersteht dem Personalreglement der Sitzgemeinde.
- ⁴ Die Zustellung der Betreuungsurkunden ist Sache des Regionalen Betriebsamtes.

Personelles

§ 4

- ¹ Es wird mit 1'050 Zahlungsbefehlen pro Vollzeitstelle gerechnet. Der Gemeinderat der Sitzgemeinde entscheidet über die Anpassung des Stellenplans.
- ² Das Regionale Betriebsamt bietet den angeschlossenen Gemeinden derzeit max. 2 Lehrstellenplätze zu jeweils 6 Monaten an.

Rechnungsführung

§ 5

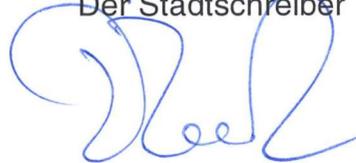
- ¹ Die Rechnungsführung des Regionalen Betriebsamtes erfolgt durch die Sitzgemeinde. Im Sinne einer Vollkostenrechnung sind sämtliche Aufwendungen und Erträge zu belasten bzw. gutzuschreiben. Nettoertrag oder Nettoaufwand werden im Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden im Rechnungsjahr neu angehobenen Betreibungen auf die Vertragsgemeinden verteilt.
- ² Die Sitzgemeinde erstellt alljährlich bis Ende Januar zuhänden der Vertragsgemeinden eine Abrechnung über Aufwand und Ertrag. Allen Vertragsgemeinden steht das Recht zu, in die Rechnungsbelege Einsicht zu nehmen.
- ³ Die Sitzgemeinde hat den Vertragsgemeinden jeweils bis spätestens Mitte Juli für den Voranschlag des folgenden Jahres entsprechende Angaben zu liefern.
- ⁴ Die Sitzgemeinde stellt die nötige Infrastruktur zur Verfügung und verrechnet dem Regionalen Betriebsamt die Benützungsgebühren (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen).

Beitritt weiterer Gemeinden	<p>§ 6</p> <p>Bei Zustimmung der Vertragsgemeinden können weitere Gemeinden dem Vertrag beitreten. Die Vertragsgemeinden legen die Konditionen fest.</p>
Kündigung	<p>§ 7</p> <p>¹ Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf 31. Dezember 2024. Durch den Austritt einer oder mehrerer Vertragsgemeinden bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Gemeinden bestehen.</p> <p>² Bei Auflösung des Vertrages ist sicherzustellen, dass die Betreibungsämter sämtlicher Gemeinden möglichst reibungslos weitergeführt werden können. Dem Betriebsamt der austretenden Gemeinde sind in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Daten elektronisch und in Papierform zu Verfügung zu stellen.</p> <p>³ Datenaufbereitungen und alle daraus resultierenden Kosten sind bei einem Austritt aus dem Betriebskreis von jener Partei zu tragen, welche die Kündigung ausspricht.</p> <p>⁴ Die Akten verbleiben beim Regionalen Betriebsamt Buchs und werden dort archiviert.</p>
Vertragsänderungen	<p>§ 8</p> <p>In gegenseitigem Einvernehmen aller Vertragsgemeinden können jederzeit Vertragsänderungen beschlossen werden.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 9</p> <p>Der Vertrag tritt auf den 1. Juni 2022 in Kraft. Er ersetzt alle bisherigen Verträge.</p>



Aarau, 23. Mai 2022

STADTRAT AARAU
Der Stadtpräsident


Der Stadtschreiber


Biberstein, 24.5.2022

GEMEINDERAT BIBERSTEIN
Der Gemeindeammann


Der Gemeindeschreiber


Buchs, 19.05.2022

GEMEINDERAT BUCHS
Der Gemeindepräsident


Die Gemeindeschreiberin


Densbüren, 30.5.2022

GEMEINDERAT DENSBÜREN
Der Gemeindeammann


Die Gemeindeschreiberin


Erlinsbach, 07.06.2022

GEMEINDERAT ERLINSBACH
Die Gemeindepräsidentin

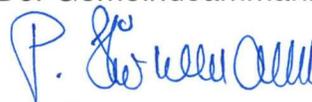


Der Gemeindeschreiber



Gränichen, 8.6.2022

GEMEINDERAT GRÄNICHEN
Der Gemeindeammann



Die Gemeindeschreiberin



Küttigen, 9.6.2022

GEMEINDERAT KÜTTIGEN
Der Gemeindeammann



Der Gemeindeschreiber



Suhr, 13. Juni 2022

GEMEINDERAT SUHR
Die Gemeindepräsidentin



Der Gemeindeschreiber

